



Faktenblatt

Juni 2016

Sanierung von militärischen Schiessplätzen

1. Ausgangslage

Das VBS ist bestrebt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Belastungen des Bodens durch die Schiessfähigkeit der Armee so gering wie möglich zu halten. Infanteriemunition besteht zu einem grossen Teil aus Blei, welches eine Umweltgefährdung darstellen kann. Die militärischen Schiessplätze und die militärisch mitgenutzten, zivilen Schiessanlagen müssen daher auf ihre Umwelteinwirkung abgeklärt werden. Die Vorgaben für diese Abklärungen sind in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, Wegleitungen und Richtlinien definiert. Die zuständigen Kantonalen – und Bundesbehörden stellen die Einhaltung dieser Vorgaben sicher. Mitunter sind die Behörden verpflichtet, einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (KbS) zu führen – so auch das VBS.

2. Bisherige Arbeiten

In der Altlasten-Verordnung (AltIV) ist der Ablauf der Altlastenbearbeitung geregelt. In einem ersten Schritt wird eine Historische Untersuchung (HU) durchgeführt, bei der aufgrund von vorhandenen Akten eine erste Einschätzung der Belastung des Standorts erfolgt. Ergibt diese Einschätzung eine mögliche Gefährdung, folgt eine technische Untersuchung (TU), bei der durch Analysen von Boden und gegebenenfalls Wasser die Schadstoffbelastung des Standorts ermittelt wird. Liegt die Schadstoffbelastung über einem gesetzlich definierten Grenzwert oder verursacht der Standort unzulässige Einwirkungen auf die Umwelt, so muss dieser saniert werden. Für die Priorisierung der Altlastenbearbeitung auf militärischen Arealen sind einerseits das konkrete Ausmass der Umweltgefährdung und andererseits Faktoren wie die landwirtschaftliche Nutzung, Bau- und Rückbauvorhaben und Verkaufsabsichten massgebend.

Das VBS hat sämtliche rund 2200 militärische Zielgebiete historisch untersucht; 1760 Zielgebiete sind heute stillgelegt und weitere Zielgebiete werden aufgrund der Weiterentwicklung der Armee (WEA) voraussichtlich in den nächsten Jahren aufgehoben. Von den untersuchten Zielgebieten sind rund 550 als mit «Abfällen belastete Standorte» gemäss Umweltschutzgesetz und Altlasten-Verordnung im KbS VBS eingetragen und nach Massgabe der Informationsschutzvorschriften öffentlich einsehbar (www.kbs-vbs.ch). Bisher wurden rund 260 Zielgebiete technisch untersucht und es ist davon auszugehen, dass rund 100 Standorte saniert werden müssen. Einige Sanierungen wurden bereits durch das VBS durchgeführt.

3. Ablauf der Sanierung

Das VBS schliesst sämtliche altlastenrechtlichen Untersuchungen und gegebenenfalls Sanierungen vor der Rückgabe an den Grundeigentümer oder der Übergabe an einen zivilen Erwerber ab und regelt zu einem geeigneten Zeitpunkt den Transfer der Katastereinträge, der Vollzugshoheit und der dazugehörigen Akten an die zuständigen zivilen Behörden. Schiessplätze werden soweit saniert, dass die standortübliche Nutzung wieder möglich ist, so wie dies im Gesetz vorgesehen ist. Wird bei der technischen Untersuchung ein Sanierungsbedarf festgestellt, muss ein Sanierungsprojekt erarbeitet und zur Beurteilung der zuständigen Genehmigungsbehörde (Generalsekretariat VBS) eingereicht werden. Im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens (MPV) werden das Bundesamt für Umwelt (BAFU), die kantonalen Fachstellen, Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümer angehört. Nach erfolgter Anhörung wird die Plangenehmigung für die Altlastensanierung erteilt. Die Bauausführung wird durch ein Fachbüro begleitet und dokumentiert. Diese stellen die fachgerechte Sanierung und die Entsorgung des anfallenden belasteten Materials sicher.

Um ein schweizweit einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, hat das VBS für die Sanierungen militärischer Anlagen eigene Vorgabedokumente erarbeitet, welche unter www.kbs-vbs.ch öffentlich zugänglich sind.

4. Kosten für Sanierungen

Die Kosten für die Sanierung eines Schiessplatzes sind sehr variabel und liegen je nach Umfang zwischen einigen zehntausend bis einigen Millionen Franken pro Standort. Die Entsorgung des belasteten Materials macht den grössten Anteil der Sanierungskosten aus: 25 bis 75 Prozent der Kosten entfallen auf die Entsorgung. Derzeit kostet die Behandlung von hochbelastetem Material rund 600 Franken pro Kubikmeter. Für die Sanierung aller sanierungsbedürftigen militärischen Standorte beläuft sich der Finanzierungsbedarf voraussichtlich auf einige hundert Millionen Franken.

5. Erfahrungen / Abgeschlossene Projekte

Das VBS nimmt seine Verantwortung für die durch militärische Tätigkeiten verursachten Bodenbelastungen wahr. Die bisher durchgeführten Sanierungsprojekte konnten mit allen am Projekt Beteiligten stets reibungslos umgesetzt werden.

Beispiel 1: Waffenplatz Chur, Schiessplätze Rossboden (GR)

Die Sanierung dieses Schiessplatzes wurde angeordnet, da die Zielgebiete zum Teil in der Grundwasserschutzzone der Trinkwasserfassungen der Stadt Chur liegen und so eine potenzielle Gefahr für das genutzte Grundwasser darstellen. Die Sanierungsarbeiten begannen im Oktober 2008 und wurden rund ein halbes Jahr später fertiggestellt. Insgesamt wurden rund 13'000 Kubikmeter belastetes Material entsorgt. Die Gesamtkosten beliefen sich insgesamt auf rund 9.5 Millionen Franken, wovon das VBS 8 Millionen Franken übernahm.

Beispiel 2: Kurzdistanz-Schiessplatz Chalchern, Sarnen (OW)

Der Kurzdistanz-Schiessplatz Chalchern befand sich am Rande einer Grundwasserschutzzone und stellte eine Gefahr für die geplante Grundwassernutzung dar. Da diese Anlage ab Ende 2011 nicht mehr militärisch genutzt wurde, wurden sämtliche Einrichtungen zurückgebaut, die Schwermetallbelastungen im Kugelfang des Zielgebietes dekontaminiert und der früheren Nutzung als Wald zugeführt. Ein Teil des zurückgebauten Stellungsraums wurde in das Hochwasserschutzprojekt eingebunden. Insgesamt wurden rund 800

Faktenblatt – Sanierung von militärischen Schiessplätzen

Kubikmeter Erdreich abgebaut. Die Gesamtkosten dieser Sanierung beliefen sich für das VBS auf rund 300'000 Franken.

6. Ausblick

Die grosse Menge der Zielgebiete, ihre unterschiedliche Geschichte und geografische Lage sowie die personellen und finanziellen Ressourcen führen zu grossen Herausforderungen. Deshalb wird für die Ausführung der Sanierung sämtlicher militärischer Schiessplätze im Einklang mit der Altlastenverordnung mit einem Zeithorizont von rund 25 Jahren gerechnet.

7. Gesetzliche Grundlagen

Umweltschutzgesetz (USG)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19830267/index.html>

Gewässerschutzgesetz (GSchG)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19910022/index.html>

Altlastenverordnung (AltIV)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983151/index.html>

Bodenschutzverordnung (VBBo)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19981783/index.html>

Technische Verordnung über Abfälle (TVA)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19900325/index.html>

8. Wegleitungen und Richtlinien

VASA Verordnung BAFU

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071746/index.html>

Analysemethoden BAFU

<http://www.bafu.admin.ch/altlasten/13660/16147/16159/index.html?lang=de>

Wegleitungen VBS

<http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/documentation/publication/umwelt/schiessanlagen.html>

Für weitere Auskünfte:

[Kommunikation VBS](#)

Weiterführende Informationen:

www.kbs-vbs.ch

<http://www.bafu.admin.ch/altlasten/index.html?lang=de>

<http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/departement/organisation/gensec/ru.html>